



Notifikation

(Art. 36 Bst. b, Verwaltungsverfahrensgesetz vom 20. Dezember 1968, VwVG;
SR 172.021)

Walter Burkhard, geboren am 25. Juli 1983, Schweizer Staatsangehöriger, ohne
Zustellungsdomizil in der Schweiz.

Das Bundesverwaltungsgericht verfügt in Anwendung von Artikel 63 Absatz 4
VwVG:

1. Der Beschwerdeführer wird aufgefordert, einen Kostenvorschuss von 1000
Franken in der Höhe der mutmasslichen Verfahrenskosten zu leisten (allfällige
Überweisungskosten der Bank oder der Post gehen zulasten des
Beschwerdeführers). Dieser Betrag ist unter Angabe der Geschäftsnummer
F-598/2019 innerhalb von 20 Tagen seit Publikation der vorliegenden Ver-
fügung zugunsten der Gerichtskasse (IBAN CH54 0900 0000 3021 7609 6,
Swift-Code: POFICHBEXXX) zu überweisen.
2. Wird der Kostenvorschuss nicht innert der angesetzten Frist bezahlt, wird
auf die Beschwerde unter Kostenfolge nicht eingetreten. Die Frist gilt als
gewahrt, wenn der Betrag rechtzeitig zu Gunsten der Behörde der Schweize-
rischen Post übergeben oder einem Post- oder Bankkonto in der Schweiz be-
lastet worden ist.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesgericht,
1000 Lausanne 14, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten geführt
werden, sofern die Voraussetzungen gemäss Artikel 82 ff., 90 ff. und 100 BGG
gegeben sind. Die Rechtsschrift ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die
Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu
enthalten. Der angefochtene Entscheid und die Beweismittel sind, soweit sie die
beschwerdeführende Partei in Händen hat, beizulegen (vgl. Art. 42 BGG).

4. Juni 2019

Bundesverwaltungsgericht:
Abteilung VI